

Leitfaden zur Antragsstellung bei der Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW gGmbH

A. Zweck und Grundlagen der Förderung

Ehrenamt ist eine wichtige Säule in einer lebendigen und stabilen Demokratie. Daher macht die Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW gGmbH („Stiftung“) Ehrenamt in Nordrhein-Westfalen möglich, attraktiv und sichtbar. Als Teil ihrer gemeinnützigen Tätigkeit fördert die Stiftung ehrenamtliche Projektvorhaben auch mit finanzieller Unterstützung.

Die Stiftung verfolgt insoweit entsprechend ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 der Abgabenordnung).

Die Stiftung fördert ausschließlich Projekte mit Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen, für die ein entsprechender Förderantrag gemäß dieses Leitfadens gestellt wurde. Des Weiteren fördert die Stiftung ausschließlich Projekte von Organisationen, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen.

B. Antragstellung

Antragsberechtigt zur Einreichung eines Förderantrages bei der Stiftung sind ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die antragstellende Körperschaft muss gewährleisten, dass die beantragten Mittel der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke mithilfe ehrenamtlich tätiger Personen verwirklicht.

Der Förderantrag ist digital über das Förderportal der Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW einzureichen.

Jedem Förderantrag sind folgende Antragsunterlagen bzw. -informationen beizufügen:

- Es ist darauf zu achten, dass der Nachweis der Steuerbegünstigung des Antragstellers aktuell ist
- bei förderfähigen Projekten außerhalb Nordrhein-Westfalens: Bestätigung des Sitzes des Antragstellers in Nordrhein-Westfalen
- Konkrete Darstellung des zu fördernden Projektes und des geplanten Einsatzes der konkreten Fördersumme
- Beantragung einer konkreten Fördersumme in Euro
- Benennung eines Projektverantwortlichen als Ansprechpartner auf Seiten des Antragstellers
- Verbindliche Erklärung zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach diesem Leitfaden und der sonstigen durch die Stiftung vorzugebenden Auflagen und Bedingungen der Förderung

Die Stiftung behält sich die Nachforderung weiterer Angaben sowie Nachweise zu dem eingereichten Projektvorhaben vor. Die Stiftung behält es sich zudem vor, antragsstellende Körperschaften gegen (international) gültige Sanktionslisten zu prüfen.

Eine erneute Antragstellung einmal abgelehnter Förderanträge ist nur zulässig, wenn wesentliche Änderungen am Projektkonzept oder der Finanzplanung vorgenommen wurden. Änderungen sind im Antrag transparent darzustellen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stiftung pflicht-gemäß über die Gewährung einer Förderung im Rahmen der auf Seiten der Stiftung verfügbaren Fördermitteln.

Für Rückfragen zu dem Förderantrag wenden Sie sich bitte an die Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW gGmbH.

C. Förderfähige Projekte und Kosten

Die Stiftung fördert zeitlich begrenzte Projekte, die ganz oder in Teilen dafür Sorge tragen, dass ehrenamtliche Arbeit möglich, attraktiv und / oder sichtbar wird. Dabei gilt insbesondere:

1. Förderfähig sind Vorhaben, die einen klaren inhaltlichen, räumlichen oder wirkungsbezogenen Bezug zu Nordrhein-Westfalen aufweisen.
2. Es ist mindestens eine Fördersumme von 1.000,00 Euro (Mindestfördersumme) zu beantragen, wobei die Höhe der von der Stiftung zu gewährenden Fördersumme auf 5.000,00 Euro (Maximalfördersumme) begrenzt ist. Hierbei sind auch in einem Gesamtprojekt abgrenzbare Einzelmaßnahmen förderfähig, soweit die Projektfinanzierung im Übrigen sichergestellt ist.
3. Geltend gemacht werden können projektbezogene Sach- und Personalausgaben (d.h. Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt entstehen).
4. Das Projekt muss finanziell und konzeptionell im Förderantrag nachvollziehbar dargestellt sein.

5. Der Beginn von Projekten oder Einzelmaßnahmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate in der Zukunft liegen.
6. Projekte und Einzelmaßnahmen dürfen eine maximale Laufzeit von zwei Jahren nicht überschreiten.
7. Die Dokumentation des Projektverlaufs ist verpflichtend und einschließlich der Verwendungsnachweise in Bezug auf die erhaltenen Fördermittel einzureichen.

D. Nicht förderfähige Projekte und Kosten

1. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.
2. Es können keine Förderanträge für institutionell bedingte Förderungen (z.B. Baumaßnahmen), die Anschaffung von Transportmitteln sowie Dauerförderungen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Mietkosten, fortlaufende Eigenpersonalkosten) gestellt werden. Auch sind reine Anschaffungskosten ohne konkreten Projektbezug nicht förderfähig.
3. Einzelmaßnahmen und Projekte, die bereits begonnen wurden und laufende Kosten haben, können ebenfalls nicht gefördert werden. Ebenso ist die Folgefinanzierung von bereits durch die Stiftung oder dritten Fördermittelgebern geförderten Projekten ausgeschlossen. Zulässige Komplementärförderungen für andere, eindeutig abgegrenzte Projektbestandteile bleiben hiervon unberührt.
4. Projekte und Einzelmaßnahmen, die länger als zwei Jahre laufen, können nicht gefördert werden.
5. Antragsteller, die im laufenden Kalenderjahr bereits eine Förderung durch die Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW gGmbH erhalten haben, sind in diesem Kalenderjahr grundsätzlich nicht erneut antragsberechtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann, nach Entscheidung der Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW gGmbH auf Einzelfallbasis, abweichend hiervon eine weitere Förderung innerhalb desselben Kalenderjahres erfolgen.

E. Einzelheiten zur Förderung

Der Antragsteller erhält die Förderung in der Regel als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Je nach Projektvorhaben und Bedarf kann die Stiftung jedoch auch über eine andere geeignete Förderung entscheiden.

Die Förderung wird in der Regel als Einmalzahlung zeitnah nach Übersendung der Förderbestätigung (siehe unter J. dieses Leitfadens) an den Antragsteller geleistet. Die Stiftung behält sich je nach Projektvorhaben eine Anpassung der Auszahlungsmodalitäten vor.

Der Antragsteller ist nach Erhalt der Förderung für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel in Übereinstimmung mit diesem Leitfaden verantwortlich. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten.

Die Stiftung kann von dem Antragsteller und Förderempfänger jederzeit Verwendungsnachweise über die zweckgemäße Mittelverwendung fordern.

Die Stiftung behält sich die Aufnahme von Auflagen und Bedingungen für die Fördermittelverwendung im Rahmen der Förderbestätigung (siehe unter J. dieses Leitfadens) vor.

Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass die Grundsätze dieses Leitfadens sowie der förderfähige Verwendungszweck und etwaige von der Stiftung im Rahmen der Förderbestätigung geregelten Auflagen und Bedingungen (siehe unter J. dieses Leitfadens) für die Fördermittelverwendung von allen am Projekt beteiligten Personen, Unternehmen und Einrichtungen mitgeteilt und von ihnen eingehalten werden.

F. Rückforderung von Fördermitteln

Die Stiftung kann ausgezahlte Fördermittel jederzeit zurückverlangen, wenn

- die Fördermittel entgegen des förderfähigen Verwendungszwecks und/oder dieses Leitfadens sowie etwaigen in einer Förderbestätigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen für die Fördermittelverwendung verwendet werden;
- der Stiftung entweder kein von ihr angeforderter Verwendungsnachweis oder jedenfalls kein glaubhafter oder nachvollziehbarer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- der Antragsteller im Rahmen des Förderantrages über wesentliche Fördervoraussetzungen getäuscht hat oder wesentliche Fördervoraussetzungen objektiv nicht vorliegen.

Der Antragsteller hat einem Rückforderungsverlangen der Stiftung unverzüglich Folge zu leisten.

G. Eigentumsregelungen

Bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Grundstücke, die mit Fördermitteln erworben werden, gehen vorbehaltlich einer anderen Regelung in das Eigentum des Antragstellers über.

Sofern die Stiftung Fördermittel nach Maßgabe dieses Leitfadens nach Erwerb entsprechender Sachen und Grundstücke zurückfordert, leistet der Antragsteller an die Stiftung in der Regel eine Geldzahlung in entsprechender Höhe der erhaltenen Fördermittel. Eine Pflicht zur Herausgabe oder Übertragung der erworbenen Sachen oder Grundstücke besteht grundsätzlich nicht, es sei denn, dass das Rückforderungsverlangen der Stiftung nicht anderweitig befriedigt werden kann. In einem solchen Fall kann die Stiftung nach eigenem Ermessen die Eigentums- und Besitzübertragung in Bezug auf die erworbenen Sachen und Grundstücke verlangen. Die Stiftung hat hierbei ggf. einen den zurückverlangten Fördermitteln entsprechenden Wert der erworbenen Sachen und Grundstücke auszugleichen.

H. Haftung im Rahmen der geförderten Projekte

Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Antragsteller die Stiftung schadlos.

I. Öffentliche Verwertung der Förderung

Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur öffentlichen Verwertung (z.B. über Website, Plakate, Flyer, Jahresbericht etc.) des geförderten Projektes, der Fördersumme und der Projektergebnisse berechtigt. Der Antragsteller räumt der Stiftung, soweit für diesen Zweck erforderlich, entsprechende Nutzungsrechte und Zustimmungen ein. Der Antragsteller stellt sicher, dass die von ihm der Stiftung zur Verfügung gestellten Projektunterlagen frei von Rechten Dritter sind; andernfalls in-formiert er die Stiftung unmittelbar über bestehende Rechte Dritter.

Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anweisung der Stiftung Informationen zu der Förderung aus Stiftungsmitteln sowie dem geförderten Projektvorhaben in geeigneter Weise zu veröffentlichen (zum Beispiel durch einen einfachen Hinweis „Das Projekt wird gefördert durch die Bingo! Ehrenamtsstiftung NRW.“). Die Stiftung kann hierzu insbesondere die Nutzung von Logos der Stiftung, die dem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden, verlangen. Das Logo befindet sich zum Download hier: <https://bingo-ehrenamtsstiftung.nrw/hilfecenter>

J. Förderbestätigung

Die Einzelheiten der Förderung aus Stiftungsmitteln nach Maßgabe dieses Leitfadens können in einer von der Stiftung nach positiver Entscheidung über einen Förderantrag ausgestellten Förderbestätigung geregelt werden.

Die Förderbestätigung kann nach Ermessen der Stiftung weitergehende Auflagen und Bedingungen enthalten, die zur Einhaltung dieses Leitfadens sowie zur Einhaltung rechtlicher (v.a. haushalts- und zuwendungsrechtlicher) Vorgaben erforderlich oder zweckmäßig sind.

K. Änderungen dieses Leitfadens und weitere Förderprogramme

Die Stiftung behält sich das jederzeitige Recht zur Änderung dieses Leitfadens so-wie das Aufsetzen weiterer Förderprogramme (ggf. nach einem gesonderten Leitfaden) vor.

Bei Antragsverfahren, die bei Veröffentlichung des geänderten Leitfadens noch nicht positiv entschieden wurden, kann die Stiftung bei Bedarf eine Anpassung des anhängigen Förderantrages an den geänderten Leitfaden verlangen.

Bei Förderungen, die auf Grundlage einer alten Fassung dieses Leitfadens entschieden und/oder bereits ausgezahlt wurden, kann die Stiftung eine nachträgliche Anpassung der Auflagen und Bedingungen vornehmen, soweit die Anpassung aus rechtlichen (v.a. haushalts- und zuwendungsrechtlichen) Gründen erforderlich ist.

Münster, den 28. August 2026

